

§ 29 KiföG Finanzielle Beteiligung der Eltern

- (1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. **Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kinderförderung.** Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert ausgewiesen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindereinrichtung oder an die Tagespflegeperson.
- (3) **Eltern tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten** bei Mehrbedarf nach § 7 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5 **entstehende Kosten** entsprechend einer Vereinbarung mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung oder der Tagespflegeperson. Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Die Vertragsänderung hinsichtlich der erhöhten Betreuungszeit erfolgt auf einem Beiblatt.

Verpflegungskosten

Ganztagsverpflegung 96,05 €

Teilzeit-/ Halbtagsverpflegung 77,35 €

Der Anteil für das Mittagessen beträgt 3,30 € und ist in den o.g. Verpflegungspreisen bereits enthalten.

Der Gebührenbescheid ist Bestandteil des Vertrages.

Zwischen der Gemeinde und dem Essenbieter wurde die Essenverpflegung vertraglich vereinbart. Da die Verpflegung der Kinder Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Kita ist, entstehen feste Essenszeiten während der Betreuungszeit.

Eine Übernahme der Verpflegungskosten ist im Jugendamt des Landkreises NWM zu beantragen. Die Personensorgeberechtigten bleiben in der Zahlungspflicht, bis von ihnen der Übernahmebescheid beim Träger vorgelegt wird.

Sonstige Regelungen

Ab der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin erfolgt die Übertragung der Personensorge, d.h. Aufsicht, Fürsorge, angemessene Erziehung und Betreuung während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung.

Änderungen in den aufgeführten Daten werden von mir/uns unverzüglich der Kitaleitung mitgeteilt.

Mit diesem Betreuungsvertrag wird das pädagogische Konzept der Kita anerkannt.

Von der Nutzungsordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzung der Kindertagesstätte als Bestandteil des Betreuungsvertrages habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Regelungen des KiföG M-V und der Nutzungsordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg einzuhalten.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte

Träger der Einrichtung (Stempel, Unterschrift)

Leiter/in der Einrichtung